

Statuten

Schüler Organisation Beromünster

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Teil – Allgemeine Bestimmungen	1
Name und Sitz	1
Ziele	1
Organisation	1
Mitgliedschaft	1
2. Teil – Die Vollversammlung	2
Zusammensetzung	2
Einberufung	2
Teilnahme	2
Traktandenliste	2
Anträge	2
Beschlussfähigkeit	2
Stimmrecht	2
Dokumentation	2
Zuständigkeit und Kompetenzen	2
Wahlen	3
3. Teil – Der Vorstand	3
Zusammensetzung	3
Bestellung des Vorstandes	3
Zuständigkeiten und Kompetenzen	3
4. Teil – Funktionen	3
Aktuar	3
Finanzen	3
Abgeordneter der VLSSO	4
5. Teil – Schlussbestimmungen	4
Inkrafttreten	4

Einleitung

Die SOB, Schüler Organisation Beromünster, nachstehend SOB genannt, ist ein Organ der Schüler und Schülerinnen gemäss §41 II der SRL 502; sie bezweckt damit eine Vertretung der Schülerschaft der Kantonschule Beromünster, nachstehend KSB. Sie koordiniert die Dienstleistungen, die von Schülern für Schüler an der KSB getätigt werden und platziert die Anliegen der gesamten Schülerschaft bei der Schulleitung.

1. Teil – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SOB Schüler Organisation Beromünster besteht eine Institution für die Schülerschaft an der KSB, an welcher sich somit auch ihr Sitz befindet.

Art. 2 Ziele

1. Die SOB ist das Organ der Schülerschaft an der KSB, was bedeutet, dass sie in ihrem Interesse eine Vertretung ist, insbesondere gegenüber Lehrerschaft und der Schulleitung, der Öffentlichkeit und der Bildungspolitik.
2. Die SOB ist interessiert, an der Gestaltung und Leitung der Schule Einblick und Mitsprache haben zu dürfen und ihre Ansichten und Ideen somit einbringen zu können.

Art. 3 Organisation

Die Organe der SOB sind:

1. die Vollversammlung
2. das Präsidium
3. die verschiedenen Arbeitsgruppen

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen:

Mitgliedschaftsberechtigt sind alle eingeschriebenen Schüler und Schülerinnen der KSB.

2. Eintritt:

Jede Klasse, mit Ausnahme der ersten Klassen, wählt bis Ende der ersten Woche des neuen Schuljahres zwei Vertreter (ein Schüler und eine Schülerin) in die SOB Vollversammlung. Mit der Annahme der Wahl gelten der betreffende Schüler und die betreffende Schülerin ein Jahr als Vertreter ihrer Klasse in der Vollversammlung.

3. Austritt:

Der Austritt aus der SOB ist nur auf das Ende des 1. Semesters des laufenden Schuljahres möglich. Der betreffende Vertreter muss seinen Austritt eine Woche vor Ende des Semesters dem Vorstand melden. Die Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin muss bis Ende des 1. Semesters erfolgt sein und dem Vorstand gemeldet sein.

Am Ende des Jahres erfolgt der Austritt automatisch durch das Auflösen der Vollversammlung.

3.1 Ausschluss (Spezialfall des Austritts)

Jeder Vertreter kann durch den Vorstand und einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung wegen verschiedenen Gründen nach einmaliger Mahnung aus der Vollversammlung, und somit aus der SOB ausgeschlossen werden.

2. Teil – Die Vollversammlung

Art. 5 Zusammensetzung

Die Vollversammlung umfasst alle Mitglieder der SOB.

Art. 6 Einberufung

Die Vollversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Daten für die einzelnen Sitzungen werden vorgängig im Semesterplan eingetragen.

Die Sitzungen finden in der Regel in der gleichen Woche wie die Steuergruppensitzungen statt. Der Vorstand hat jedoch die Kompetenz Sitzungen ausfallen zu lassen oder anzusetzen. Bei einem Ausfall müssen die Vertreter durch den Vorstand informiert werden.

Art. 7 Teilnahme

Die Teilnahme an der Vollversammlung ist obligatorisch. Abmeldungen sind dem Vorstand vorher zu melden. Nimmt dennoch jemand unentschuldigt nicht teil, so spricht der Vorstand eine Mahnung gegen den betroffenen Vertreter aus.

Art. 8 Traktandenliste

Die Traktandenliste wird vom Vorstand an jeder Sitzung am Anfang bekannt gegeben. Bei Einwänden kann am Anfang der Vollversammlung die Traktandenliste geändert werden. Andere Anträge von Vertretern werden jeweils am Schluss der Sitzung behandelt.

Art. 9 Anträge

1. Es gilt allgemeine Antragsberechtigung aller Schüler und Schülerinnen der KSB.
2. Ein Antrag kann von einem Vertreter erst in der Vollversammlung eingebracht werden, wenn er in der Klasse des betreffenden Vertreters das absolute Mehr erreicht hat.
3. Anträge, welche die Schulleitung, die Steuergruppe oder die Lehrerschaft betreffen, müssen an der Vollversammlung zur Abstimmung kommen und das absolute Mehr erreichen, um weiter behandelt zu werden.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ein absolutes Mehr erreicht ist und mindestens 10 Vertreter anwesend sind.

Art. 11 Stimmrecht

Jeder Vertreter der SOB hat eine Stimme. Die Stimmübung ist persönlich. Stimmenthaltungen sind zulässig.

Art. 12 Dokumentation

Über alle Sitzungen der SOB Vollversammlung ist vom Aktuar Protokoll zu führen. Der Aktuar wird am Anfang eines Schuljahres bei der ersten Sitzung der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand kann das Protokoll als ungültig erklären und eine Verbesserung vorschlagen. Ansonsten wird das Protokoll an der folgenden Vollversammlung gut geheissen.

Art. 13 Zuständigkeit und Kompetenzen

Die Vollversammlung bildet das oberste Organ der SOB. Ihr obliegen:

1. Die Wahl
 - des Abgeordneten der Verband Luzerner Schülerorganisationen (VLSO)
 - des Aktuars
 - des Abgeordneten für die Allgemeinen Konferenzen an der KSB
 - der Ämterverantwortlichen
2. Die Einsetzung von dauernden oder befristeten Arbeitsgruppen
3. Statutenänderungen, falls eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter jene annimmt.

4. Die Auflösung der SOB, falls eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter jene annimmt.

Art. 14 Wahlen

1. Der Vorstand sucht für die in Art. 13 genannten Ämter jeweils einen oder mehrere Vertreter als Kandidaten aus. Umgekehrt gibt es auch die Möglichkeit, sich beim Vorstand als Kandidat zu melden.
2. Die Kandidaten müssen sich der Wahl an der Vollversammlung stellen. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er:
 - a. das absolute Mehr erreicht (falls nur ein Kandidat antritt)
 - b. die meisten Stimmen erhält (falls mehrere Kandidaten antreten)

3. Teil – Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus Präsident/ Präsidentin und Kopräsident/ Kopräsidentin.
2. Der Vorstand besteht immer aus einem Schüler und einer Schülerin. Neu im Vorstand ist jeweils ein/e Vertreter/-in aus der 4. Klasse in der Funktion als Kopräsident/-in. Der/die Präsident/-in hatte bereits ein Jahr lang das Amt des Kopräsidenten/ der Kopräsidentin inne. So kann Kontinuität gewährleistet werden.

Art. 16 Bestellung des Vorstands

Für die Wahl des neuen Kopräsidenten/ Kopräsidentin werden von der verantwortlichen Lehrperson für die SOB gemeinsam mit dem aktuellen Vorstand am Ende eines Schuljahres aus der 3. Klasse mehrere Kandidaten/ Kandidatinnen gesucht. In einer Sitzung mit dem aktuellen Vorstand, der verantwortlichen Lehrperson und den Kandidaten wird dann ein neuer geeigneter Kopräsident/ Kopräsidentin bestellt. Der Kopräsident/ die Kopräsidentin wird gewöhnlich für 2 Jahre gewählt. Unter speziellen persönlichen Umständen kann die Präsidentschaft nach einem Jahr beendet werden.

Art. 17 Zuständigkeiten und Kompetenzen

1. Dem Vorstand obliegt
 - a. der Vollzug der Vollversammlungsbeschlüsse;
 - b. die Organisation und Leitung von Vollversammlungen;
 - c. regelmässige Information an die Schülerschaft;
 - d. die Weiterleitung von Schüleranträgen an die Steuergruppe, die Schulleitung oder die Lehrerschaft
 - e. die Vertretung der Schülerschaft gegen aussen im Allgemeinen
2. Der Vorstand nimmt regelmässig an den Steuergruppensitzungen teil und vertritt dort das Interesse der Schülerschaft.
3. Abwechslungsweise nimmt ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit dem Abgeordneten für die Allgemeinen Konferenzen an den AK der KSB teil.

4. Teil – Funktionen

Art. 18 Aktuar/in

Der Aktuar hat die Aufgabe die Sitzungen zu protokollieren. Im Protokoll sind Anträge und Beschlüsse festgehalten. Es bildet auch die Grundlage für die Mitglieder der Vollversammlung bei der Information ihrer Klassen (Umfragen...). Das Protokoll muss formale Kriterien erfüllen (Datum, Beginn und Schluss der Sitzung, Namen der Vorsitzenden, Anwesende und Abwesende (inkl. Entschuldigungen)).

Art. 19 Finanzen

Die Leitung der Finanzen übernimmt die verantwortliche Lehrperson für die SOB (aufgrund der strengen Auflagen seitens der Banken bezüglich Bankkonti). Sie führt das Konto der SOB, tätigt Transaktionen und legt dem Präsidium auf Ende des Schuljahres die Rechnung zur Kontrolle vor.

Art. 20 Abgeordneter der VLSO

Der Abgeordnete der VLSO (Verband Luzerner Schülerorganisationen) besucht die Generalversammlungen der VLSO. Er vertritt die Anliegen der Vollversammlung in der VLSO. Auch das Präsidium kann an den Sitzungen des VLSO teilnehmen.

5. Teil – Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 26.05.2014 von der Allgemeinen Konferenz der KSB und am 16.06.2014 von der SOB Vollversammlung zur Kenntnis genommen worden. Die Statuten wurden am 25.06.2014 von der Schulkommission genehmigt. Die Statuten treten am 1. August 2014 in Kraft.

Beromünster, den 26.6.2014

Der Präsident

Der Rektor

Aaron Gut

Jörg Baumann